



---

# INHALTSVERZEICHNIS

(Stand 04.05.2012)

---

Seite

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG**

3

---

## **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
  - a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht;
  - b) wer Schluß der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekanntzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben; beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich - trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorsitzenden - nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.
6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die

---

andere in sich schließen oder erledigen, zuerst zur Abstimmung gelangen.

7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einer Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann dann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
9. Bewerben sich mehrere Mitglieder um Aufnahme in die nach der Satzung vorgesehenen Organe, ist jeweils derjenige gewählt, der gegenüber den Mitbewerbern die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist unter mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erringt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält.
10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden.